AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@Ira-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2012

Bek. Nr. **Stadt Freilassing** Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Aufstufung des Erlass der Einbeziehungssatzung "Obereichet" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs Stadt Laufen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet "Lepperding" in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gemeinde Bischofswiesen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 a, Ortskernerweiterung I Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Sparkasse Berchtesgadener Land Regionaler Planungsverband Südostoberbayern Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung des "Sonnblickweges" zur Ortsstraße

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 1.3.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Flurnummer 1309/20 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Straße "Sonnblickweg", bestehend aus Flst.Nr. 1309/20 ist im Bebauungsplan "Neuhofham" (Nr. 66) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße. Die Fertigstellung erfolgte im Juni 2009.

Bezeichnung: Sonnblickweg

Anfangspunkt: Nordgrenze der Flst.Nr. 1312/29 und 1312/11

Endpunkt: Einmündung Nocksteinstraße

Länge: 0,0935 km

Straßenbaulast: auf gesamter Länge – Stadt Freilassing

Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 201 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle diese Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 31. Januar 2012 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Aufstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Prielweg" zur Ortsstraße "Aumühlweg"

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 1.3.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Flurnummer 217 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Durch den Bau des Mehrfamilienhauses an der Laufener Straße verlor der "Prielweg" als Feld- und Waldweg Nr. 30 seine Bedeutung. Der Prielweg wird in diesem Bereich als Zufahrt zu den Fl. Nr. 86/1 und 85 genutzt. Diesem Weg kommt nun laut Art. 46 Nr. 2 BayStrWG die Bedeutung einer Ortsstraße zu. Die Erschließung der beiden Flurnummern erfolgt über den Aumühlweg (lt. "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich "Am Erholungspark" unter Punkt 6 Verkehrserschließung"), somit soll die Stichstraße den Namen "Aumühlweg" bekommen.

Die Ortsstraße "Prielweg" mit der Fl. Nr. 199 befindet sich weiter nördlich und ist mit dem Feld- und Waldweg Nr. 30 "Prielweg" nicht verbunden.

Bezeichnung: Aumühlweg

Anfangspunkt: Ostseite des Grundstückes Fl. Nr. 863/5 Stichstraße: Weiterführung der Stichstraße nach Norden

Endpunkt: Einmündung Auenstraße

Länge: 1,205 km

Straßenbaulast: auf gesamter Länge – Stadt Freilassing

Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 201 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle diese Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 31. Januar 2012 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Erlass der Einbeziehungssatzung "Obereichet" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung "Obereichet" fand in der Zeit vom 4. Januar 2012 bis 6. Februar 2012 statt. Aufgrund dabei eingegangener Stellungnahmen wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung "Obereichet" und dessen Begründung geändert.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 1.3.2012 den geänderten Entwurf der Einbeziehungssatzung "Obereichet" mit Begründung in der Fassung vom 29.2.2012 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Entwurf der Einbeziehungssatzung "Obereichet" mit Begründung in der Fassung vom 29.2.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 21. März 2012 bis Donnerstag, den 5. April 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 7. März 2012 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet "Lepperding" in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

 Inkrafttreten (Az. IV-Mi-610-49/01)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.2.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Lepperding" i. d. F. des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. XXX*, XXX*, vom 22.11.2011 mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Lepperding" wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 9. März 2012 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 a, Ortskernerweiterung I

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 25.01.2011 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 a, Ortskernerweiterung I, im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht verändert.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.3.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 a, Ortskernerweiterung I sowie der Entwurf der Begründung liegen vom

21. März 2012 bis 23. April 2012

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 6. März 2012 Gemeinde Bischofswiesen

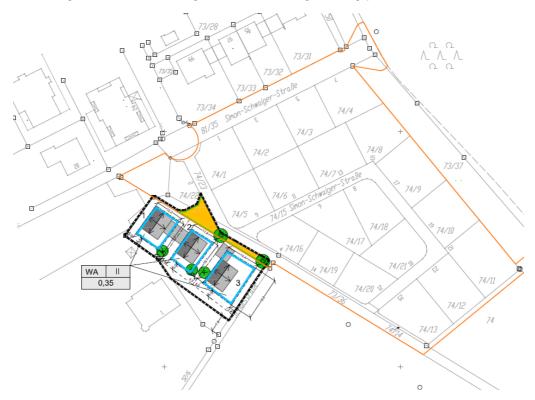
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44, Ortskernerweiterung IV (An der Simon-Schwaiger-Straße)

Der Gemeinderat hat am 22.3.2011 für die oben bezeichnete Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 in der Planfassung vom 11.3.2011 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und lieft mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bischofswiesen, den 6. März 2012 Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 411 299 062

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 6. März 2012 Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Schlosser Dir. Grundner

Bek. Nr. 8

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Planungsverbandes vom 24.1.2012 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 10.2.2012 der Regierung von Oberbayern hin.

Traunstein, den 2. März 2012 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Zott, Geschäftsführer